



Chur, 20. Januar 2025

AV AHB 2025

Amtsverfügung

betreffend prüfungsfreie Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in die Handels-, Fach- oder Informatikmittelschule sowie zwischen der Handels-, Fach- und Informatikmittelschule an Mittelschulen des Kantons Graubünden

1. Ausgangslage

Für den Eintritt in die erste Klasse der Handels-, Fach- oder Informatikmittelschule einer Bündner Mittelschule (HMS, FMS, IMS) auf Schuljahresbeginn bedarf es einer bestandenen Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060). Die Fälle, in welchen das Prüfungserfordernis eingeschränkt wird, sind in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 AufnahmeV abschliessend aufgezählt. Das Amt für Höhere Bildung (AHB) entscheidet in Ausnahmefällen über Abteilungswechsel. Es kann zusätzliche Auflagen verfügen (Art. 4 Abs. 3 AufnahmeV). Die vorliegende Amtsverfügung soll Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in eine HMS, FMS oder IMS sowie Abteilungswechsel zwischen den Abteilungen HMS, FMS und IMS regeln.

2. Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in eine HMS, FMS oder IMS

Nach Abschluss der dritten Klasse oder aus der vierten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. nach Abschluss der ersten Klasse oder aus der zweiten Klasse des vierjährigen Gymnasiums einer Bündner Mittelschule soll der Abteilungswechsel in die erste Klasse der HMS oder FMS bis spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahres prüfungsfrei ohne zusätzliche Auflagen und unabhängig vom Promotionsentscheid Ende der dritten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. Ende der ersten Klasse des vierjährigen Gymnasiums möglich sein.

In begründeten Ausnahmefällen sind prüfungsfreie Übertritte aus dem Gymnasium in die zweite Klasse einer FMS auf Beginn des Schuljahres möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das AHB. Voraussetzung für eine Bewilligung ist die Promotion in die fünfte Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. die dritte Klasse des vierjährigen Gymnasiums.

Weil in der IMS die für das Qualifikationsverfahren zum EFZ relevanten Informatikmodule sowie die überbetrieblichen Kurse extern und bereits ab Beginn des ersten Ausbildungssemesters unterrichtet werden und keine Nachholmöglichkeiten bestehen, sind Abteilungswechsel in eine IMS nur auf Beginn der ersten Klasse der IMS möglich. Prüfungsfreie Abteilungswechsel in die erste Klasse der IMS sind auf Schuljahresbeginn möglich für Schülerinnen und Schüler, welche die dritte Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. die erste Klasse des vierjährigen Gymnasiums abgeschlossen haben – dies unabhängig vom Promotionsentscheid.

3. Abteilungswechsel zwischen der HMS, FMS und IMS

Prüfungsfreie Abteilungswechsel zwischen der HMS und FMS sind nur in der ersten Klasse der HMS und FMS möglich. Prüfungsfreie Abteilungswechsel aus der ersten Klasse der IMS in eine erste Klasse der HMS oder FMS sind ebenfalls möglich. Solche Abteilungswechsel können nur erfolgen, sofern die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in der bisherigen Abteilung zum Zeitpunkt des Schulwechsels fortsetzen könnten, haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.

Prüfungsfreie Abteilungswechsel aus der HMS und FMS in die IMS sind auf Schuljahresbeginn in die erste Klasse der IMS möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in der bisherigen Abteilung zum Zeitpunkt des Schulwechsels fortsetzen könnten. Dabei ist zu beachten, dass auch Schülerinnen und Schüler, welche zuvor die HMS besucht haben, an der IMS den Unterricht gemäss Studentafel und Stundenplan zu besuchen haben. Dispensationen in bereits an der HMS besuchten Fächern sind nicht möglich.

Von der aufnehmenden Schule sind Abteilungswechsel dem AHB innert zehn Tagen zu melden (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden, MSBGV; BR 425.080).

Bisherige Abteilung/Stufe	Neue Abteilung/Stufe	Zeitpunkt Wechsel
Nach Abschluss der dritten Klasse oder aus der vierten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. nach Abschluss der ersten Klasse oder aus der zweiten Klasse des vierjährigen Gymnasiums (unabhängig vom Promotionsentscheid)	Erste Klasse HMS	Spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahres
	Erste Klasse FMS	
	Erste Klasse IMS	Auf Schuljahresbeginn
Bei Promotion in die fünfte Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. die dritte Klasse des vierjährigen Gymnasiums*	Zweite Klasse FMS	Auf Schuljahresbeginn
Erste Klasse der HMS**	Erste Klasse der FMS	Spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahrs
	Erste Klasse der IMS	Auf Schuljahresbeginn
Erste Klasse der FMS**	Erste Klasse der HMS	Spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahrs
	Erste Klasse der IMS	Auf Schuljahresbeginn
Erste Klasse der IMS**	Erste Klasse der FMS	Spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahrs
	Erste Klasse der HMS	

* Nur in begründeten Ausnahmefällen; Bedarf eine Bewilligung durch das AHB.

** Sofern die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in der bisherigen Abteilung (HMS, FMS oder IMS) zum Zeitpunkt des Abteilungswechsels fortsetzen könnten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsziele der verschiedenen Mittelschulabteilungen sind weitere Abteilungswechsel nicht möglich.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060) verfügt das Amt für Höhere Bildung

1. Bündner Mittelschulen können in begründeten Fällen prüfungsfreie Übertritte nach Beendigung der dritten Klasse oder aus der vierten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums einer Bündner Mittelschule bzw. nach Beendigung der ersten Klasse oder

aus der zweiten Klasse des vierjährigen Gymnasiums einer Bündner Mittelschule in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule bewilligen. Diese Übertritte haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt innert zehn Tagen zu melden.

2. Übertritte aus dem sechsjährigen oder vierjährigen Gymnasium in die zweite Klasse einer Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule sind nur auf Beginn des Schuljahres möglich und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt. Vorausgesetzt wird mindestens eine Promotion in die fünfte Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. die dritte Klasse des vierjährigen Gymnasiums.
3. Übertritte aus dem sechsjährigen oder vierjährigen Gymnasium in die zweite oder höhere Klasse einer Handelsmittelschule sowie in die dritte Klasse einer Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule sind nicht möglich.
4. Abteilungswechsel zwischen der Handels- und Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule sind nur in der ersten Klasse der Handels- und Fachmittelschule möglich. Prüfungsfreie Abteilungswechsel aus der ersten Klasse der Informatikmittelschule in eine erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule sind ebenfalls möglich. Solche Abteilungswechsel können nur erfolgen, sofern die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in der bisherigen Abteilung zum Zeitpunkt des Schulwechsels fortsetzen könnten, haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.
5. Abteilungswechsel in eine Informatikmittelschule sind nur auf Beginn der ersten Klasse der Informatikmittelschule möglich und sind dem Amt für Höhere Bildung zu melden.
 - a. Prüfungsfreie Abteilungswechsel in die erste Klasse der Informatikmittelschule sind auf Schuljahresbeginn möglich für Schülerinnen und Schüler, welche die dritte Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. die erste Klasse des vierjährigen Gymnasiums abgeschlossen haben – dies unabhängig vom Promotionsentscheid.

- b. Sofern sie ihre Ausbildung in der bisherigen Abteilung zum Zeitpunkt des Schulwechsels fortsetzen könnten, sind Abteilungswechsel aus der Handelsmittelschule und Fachmittelschule in die Informatikmittelschule auf Schuljahresbeginn in die erste Klasse der Informatikmittelschule möglich.
6. Mit Eintritt in die Handels-, Fach- oder Informatikmittelschule einer Bündner Mittelschule gelten für die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbestimmungen der entsprechenden Abteilung.
7. Diese Verfügung tritt per 1. Februar 2025 in Kraft. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung gelten alle dieser Verfügung widersprechende Verfügungen und Weisungen als aufgehoben.
8. Mitteilung an: die Rektorate der Bündner Mittelschulen; die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; das Amt für Berufsbildung; den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements; das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Gion Lechmann, Leiter